



Genehmigungsaufwand kürzen – Abstände zu Wetterradares kurzfristig reduzieren!

Vorschlag zur Anpassung des Baugesetzbuches

Pauschal festgelegte Prüfabstände von 15 km um alle 17 in Deutschland installierten Wetterradaranlagen des Deutschen Wetterdienst (DWD) bremsen den Ausbau der Windenergie aus. Die Koalition der 20. Bundesregierung verständigte sich darauf, Abstände zu Wetterradares kurzfristig zu reduzieren¹ – ein zwingend erforderlicher Schritt in Richtung 1,5-Grad-Ziel und wesentlicher Beitrag, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen, bis 2027 mehr Flächen für die Windenergie verfügbar zu machen und die ambitionierten Zubauziele bis 2030 zu erreichen.

Mit Blick auf das Hemmnis Wetterradar wurden die entscheidenden Weichen noch nicht gestellt.

Genehmigungshemmnis Wetterradar

Der DWD kann als „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) in Genehmigungsverfahren für WEA weitflächig eigene Belange vorbringen. Im 15 Kilometerradius um Wetterradares haben Projektentwickler*innen dadurch regelmäßig mit zusätzlichem Genehmigungsaufwand zu rechnen. **Die im Frühjahr 2022 verkündeten Maßnahmen von BMDV und BMWK² zur Umsetzung des erklärten Regierungsziels, die Abstände um Wetterradares zugunsten der Flächenverfügbarkeit für die Windenergie zu reduzieren, verfehlen dieses Ziel weitgehend.** Es droht eine weitere Verzögerung der betroffenen Genehmigungsverfahren mindestens bis ins Jahr 2024 und darüber hinaus. Der DWD soll sich nach dem Kompromiss weiterhin im 5 bis 15 km Radius um seine Wetterradares beteiligen können; nach den nun für alle Wetterradares gleichermaßen anhand des Wetterradares Boostedt festgelegten neuen Kriterien teils sogar weitergehend, als dies zuvor noch der Fall war. Wo zuvor bislang nur das Überschreiten einer bestimmten Anlagenhöhe Ausschlusskriterium sein sollte, ist es nun eine flächenmäßige Bewertung, bei welcher die Anlagenhöhen selbst keine Rolle mehr spielen sollen. Im Rahmen von Verfahren zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie soll dies gleichermaßen gelten.

¹ MEHR FORTSCHRITT WAGEN, Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 45, [LINK](#).

² BMDV/BMWK: Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wetterradares miteinander vereinbart werden, Maßnahmenpapier vom 5. April 2022, [LINK](#).

Der weite Prüfbereich im Radius von 5 bis 15 km um Wetterradare, in welchem der DWD bisher seine Belange geltend macht und Höhenbeschränkungen für WEA verlangt, lässt sich dabei nicht durch Erfahrungswerte begründen. **In keinem Fall konnte der DWD eine maßgebliche Einschränkung seiner Aufgabenwahrnehmung sowie in der Erstellung seiner Produkte und Vorhersagen nachweisen. Dies bestätigten zahlreiche Urteile höchstrichterlicher Rechtsprechung.**³ Die rechtserhebliche Störung einer Radarmessung setzt voraus, dass nicht die Basisdatenerhebung, sondern die Generierung der Warnprodukte des DWD verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert werden. Eine Höhenbeschränkung selbst im Nahbereich von Radaren festzulegen, kann insoweit nur sinnvoll sein, wenn sie sich daran bemisst, in welcher Höhe Messdaten gebraucht werden, um Gewitter, Hagel oder Mesozyklonen zu erkennen. Hierfür sind die untersten 1000 m über Grund in der Regel nicht relevant.⁴ Die verkündeten Maßnahmen von BMDV und BMWK berücksichtigen dies wissenschaftlichen Tatsachen nicht angemessen.

Der Zeitplan, den die Ministerien verkündet haben, muss umgehend umgesetzt werden und darf nicht erst 2024 beginnen. Die geplante Bewertung möglicher Störeinflüsse von WEA im 5 bis 15 km Bereich um Wetterradare ist überflüssig. **Das Bewertungsschema des sog. MELUND-Gutachtens (Schleswig-Holstein), welches nach dem Maßnahmenpapier der Ministerien für alle Wetterradare angewendet werden soll, ist als Bewertungsgrundlage durchweg ungeeignet und darf nicht zu Ablehnungen in den Genehmigungsverfahren führen.** So entschied auch kürzlich das Verwaltungsgericht Schleswig⁵: „Das Gutachten lässt eine eingehende Auseinandersetzung mit den Warnprodukten des DWD, wie z.B. die Hagel- oder Mesozyklonenerkennung, vermissen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit windenergieanlagenbedingte Störungen in den Basisdaten sich in der operativen Warntätigkeit des DWD fortsetzen.“ Der DWD muss umgehend auf negative Stellungnahmen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von WEA im Abstand von 5 bis 15 km um Wetterradare verzichten bzw. diese aktiv zurücknehmen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, hier endlich eine gesetzliche Regelung zu treffen festzulegen,

Nur die tatsächliche und bedingungsfreie Festlegung des Interessenbereichs des DWD auf 5 km um Wetterradare wird künftig dafür sorgen können, das Genehmigungshemmnis Wetterradare und den damit verbundenen bürokratischen Mehraufwand zu beseitigen. Hierdurch lassen sich auch kurzfristig Flächenpotenziale entfesseln.

Der BWE fordert, den Interessenbereich des DWD um Wetterradare umgehend auf maximal 5 km festzulegen, um die im 5 bis 15 km um Wetterradare gelegenen Flächenpotenziale zu entfesseln und schlägt dafür eine Anpassung des BauGB vor:

³ vgl. BVerwG, B. v. 16.5.2018, 2 B 12/18, Rn. 9; B. v. 3.2.2010, 2 B 73/09, Rn. 9 m.w.N., OVG NRW, B. v. 30.06.2020, 1 A 227/18, Rn. 10 – Juris.

⁴ Vgl. hierzu in der Tiefe die Darstellungen von *Jan Handwerker*, Stellungnahme zum „Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boostedt“, 10.04.2022, S. 4 ff.

⁵ Urteil des VG Schleswig vom 24. Mai 2022 (6 A 286/19). Auf Grundlage der Äußerungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass keine hinreichend gewichtige Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des DWD und damit keine überwiegende Betroffenheit des von der Klägerin geltend gemachten öffentlichen Belangs aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu besorgen seien.

Prüfradius von 5 km zu Wetterradaren im BauGB aufnehmen

Nach der Rechtsprechung fallen Radaranlagen des DWD unter den speziellen öffentlichen Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen).⁶ Dieser spezielle öffentliche Belang sollte im Lichte des § 2 EEG 2023 neu betrachtet werden und im BauGB präzisiert werden. Durch die Festlegung des Rechtsbegriffs der Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Hinblick auf Wetterradare qua Regelbeispiel lässt sich die hierzu entwickelte Rechtsprechung im BauGB festigen und das Hemmnis Wetterradar entsprechend der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag umsetzen.

Nach dieser Maßgabe bietet es sich an, § 249 BauGB mit einer entsprechenden Vorschrift zu ergänzen. Die Reduktion der Prüfbereiche lässt sich über eine Definition des Begriffs der Störung herbeiführen.

§ 249 BauGB wird um einen **neuen Absatz (4)** wie folgt ergänzt:

„Eine Störung der Funktionsfähigkeit von Wetterradaranlagen durch Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB liegt dann nicht vor, wenn der Abstand zwischen Wetterradaranlage und Windenergieanlage mehr als 5 km beträgt; ist der Abstand geringer, so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.“

Ansprechpartner*innen

Marco Utsch
Justiziar

m.utsch@wind-energie.de

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat

justizariat@wind-energie.de

Ron Schumann
Referent Politik

r.schumann@wind-energie.de

Datum

November 2022

⁶ OVG Münster 8 A 2378/15, VGH München 22 B 14.1263 in der Sache bestätigt durch BVerwG 4 C 6.15, OVG Koblenz 8 A 10535/15 bestätigt durch BVerwG 4 C 2.16.